

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 465/2013
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Seidel	27.09.2013
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	11.10.2013
Kreistag Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	18.10.2013

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf wird beschlossen.

Erläuterungen:

In Umsetzung einer ministeriellen Empfehlung aus Dezember 2012 soll eine Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf verabschiedet werden. Der Anwendungsbereich der Anlagerichtlinie erstreckt sich in zeitlicher Hinsicht auf alle künftigen Kapitalanlagen mit einem Anlagehorizont von voraussichtlich mindestens zwei Jahren (§ 1 Abs. 1 ARL). Inhaltlich geht es zunächst um solche Kapitalanlagen, die der Kreis zum Aufbau seines Kapitalstocks zur Abfederung späterer Pensionslasten tätigt (§ 3 ARL).

Werden zukünftig Dritte erstmals mit der diesbezüglichen Vermögensverwaltung für den Kreis Warendorf beauftragt, sollen die Anlagegrundsätze als Vertragsbestandteil in die Vermögensverwaltungsverträge einbezogen werden. Bei bereits bestehenden Vermögensbetreuungsverhältnissen wirkt der Kreis auf die Beachtung der Anlagegrundsätze hin (§ 1 Abs. 2 ARL).

Die Anlagerichtlinie verpflichtet im Wesentlichen im Einklang mit den Vorgaben aus Kreis- und Gemeindeordnung NRW zu den drei klassischen Kriterien von Sicherheit, Ertrag und Liquidität, wobei der Sicherheit im Zweifel Vorrang beizumessen ist (§ 2 ARL).

Des Weiteren verpflichtet die Anlagerichtlinie dazu, bei der Kapitalanlage auf eine angemessene Mischung und Streuung zu achten (§ 5 ARL). Auch wird eine Reihe von Pflichten sowohl für die Auswahl der Kapitalanlagen als auch für ihre Überwachung normiert.

So ist die Verwaltung bei Vermögensbetreuungsverhältnissen mindestens vierteljährlich über die Entwicklung ihrer Kapitalanlagen zu informieren. In der Kontrolle wird die Verwaltung vom Finanzausschuss unterstützt. Dieser ist mindestens zweimal jährlich über die Entwicklung der Kapitalanlagen zu unterrichten, was in der Regel im Rahmen des Finanzstatusberichts erfolgt. Darüber hinaus ist die Entwicklung einmal jährlich dem Kreistag in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen (§ 9 ARL).

Die Anlagerichtlinie tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung durch den Kreistag in Kraft.

Anlage 1
Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat